



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

VI 4 66 k 08 15 10

Geschwindigkeitsbeschränkung/ausserorts/B 26/ Schellhaas-A3

Herrn Landrat
Klaus Peter Schellhaas
Landkreis Darmstadt-Dieburg

64276 Darmstadt

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Fr. Hoffmann
Telefon 815 - 2380
Telefax 815 - 492380
E-Mail erika.hoffmann@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 11. Juli 2014

Datum 3. September 2014

KT, KA
Bgm. Spröcke est. h.
2.6. 2014

Wol 17.9

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 26 zwischen Dieburg- Roßdorf

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2014. Die urlaubsbedingte verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Herr Minister Al-Wazir hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben bitten Sie um die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 26 zwischen Dieburg und Roßdorf unter Beachtung der Lärmbelastung, der Umweltverträglichkeit und der Verkehrssicherheit.

Nach den Bestimmungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet werden.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit setzt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO das Vorliegen einer Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist bei einer Häufung geschwindigkeitsbedingter Unfälle gegeben.

Wie Ihnen bekannt, ist auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt am 19. 10. 2012 die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben worden. Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport haben sich in dem Zeitraum von 19. 10. 2012 bis

16. 5. 2014 insgesamt 39 Verkehrsunfälle wegen nicht angepasster Geschwindigkeit ereignet, davon allein acht Verkehrsunfälle bei winterglatter Fahrbahn. Zum Vergleich haben sich im Zeitraum vom 1. 1. 2011 bis 18. 10. 2012 insgesamt 30 Verkehrsunfälle wegen nicht angepasster Geschwindigkeit ereignet. Zwar ist ein leichter Anstieg an Verkehrsunfällen wegen nicht angepasster Geschwindigkeit zu verzeichnen, jedoch handelt es sich hierbei noch nicht um eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit kommt daher nicht in Betracht.

Ich versichere Ihnen, dass das aktuelle Unfallgeschehen auf der B 26 beobachtet und notwendige und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich Unfallhäufungen herausbilden sollten.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können nach § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nun angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch § 45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dies liegt dann vor, wenn Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Im Bereich des Straßenverkehrsrechtes wird die Grenze der Zumutbarkeit nicht durch einen bestimmten Schallpegel bestimmt, da es keine auf Gesetz oder Rechtsverordnung basierende Grenzwerte gibt. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber nicht zu beanstanden, wenn sich die Behörde in diesen Fällen an den Vorgaben der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen „Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinie-StV) orientiert. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen dann in Betracht, wenn der nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen zu berechnende Beurteilungspegel in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) tags und 62 dB (A) nachts überschreitet und es durch die Maßnahme um mindestens 3 dB(A) leiser würde.

Auf meine Veranlassung hat Hessen Mobil eine aktuelle schalltechnische Berechnung für zwei Gebäude der in der Gemeinde Roßdorf, Siedlung Bessunger Forsthaus, am nächsten zur B 26 gelegenen Straßen „Am Hasenbühl“ durchgeführt.

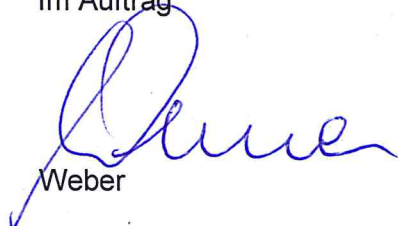
Die lärmschutztechnische Berechnung für das einstöckige Gebäude „Am Hasenbühl 108“ gelangt zu dem Ergebnis, dass nur an einer fensterlosen Fassadenseite der Beurteilungspegel bei 62,4 dB(A) in der Nacht liegt. Tagsüber liegt der Beurteilungspegel mit 68,7 dB(A) mehr als 3 dB(A) unter dem Richtwert. Am Nachbargebäude „Am Hasenbühl 110“ werden die Richtwerte gemäß Lärmschutz-Richtlinien StV durchgehend unterschritten.

Die geringfügige Überschreitung des nächtlichen Richtwertes an der fensterlosen Außenwand eines einzelnen Wohngebäudes rechtfertigt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit keine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen.

Mein Haus strebt aber eine Initiative auf Bundesebene an, die dem Schutz der Betroffenen vor Lärm im Rahmen des Straßenverkehrsrechtes ein höheres Gewicht einräumen möchte. Dazu finden derzeit Gespräche mit anderen Bundesländern statt. Zunächst muss das Zustandekommen und das Ergebnis dieser Initiative abgewartet werden, um erneut prüfen zu können, ob dann die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen im fraglichen Bereich der B 26 zwischen Dieburg und Roßdorf erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Weber